

Zeitschrift:	Oberberger Blätter
Herausgeber:	Genossenschaft Oberberg
Band:	- (1998-1999)
Artikel:	Vom Obervogt zum Bezirksamman : Ämter überdauern politische Umwälzungen
Autor:	Cavelti, Urs Josef
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-946683

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VOM OBERVOGTT ZUM BEZIRKSAMMANN

ÄMTER ÜBERDAUERN POLITISCHE UMWÄLZUNGEN

URS JOSEF CAVELTI

Die Umgestaltung der Alten Eidgenossenschaft zur heutigen Schweiz vollzog sich in verschiedenen Etappen. Das lose Bündnissystem freier und zugewandter Orte samt ihren Untertanengebieten wurde 1798 zum zentralistischen Einheitsstaat. Bereits nach fünf Jahren kehrte die Schweiz zu 19 bzw. 22 souveränen Kantonen und später zu einem Staatenbund zurück. Und schliesslich trat 1848 die erste Bundesverfassung inkraft, die den Bundesstaat mit föderalistischem Aufbau brachte. Entscheidend haben sich auch die Herrschaftsformen gewandelt. In den Stadtkantonen des 18. Jahrhunderts regierten die Städte über die Landschaft und eine kleine Schicht versuchte auch in den Urkantonen die obrigkeitliche Gewalt unter sich auszumachen. Im Sinne spätmittelalterlicher Anschauungen nannten sich die Äbte von St.Gallen als «von Gottes Gnaden Fürsten des Heiligen Römischen Reiches», und zeichneten damit als alleiniger Souverän. Dieses System eines Nebeneinander von politisch Teilhabenden und bloss Niedergelassenen mit begrenzten Rechten, von Freien und Untertanen, von Einschränkungen auch in der wirtschaftlichen Freiheit erwies sich je länger je unbeweglicher, und war unfähig neue Ideen wahrzunehmen und in politische Veränderungen umzusetzen. Die nicht nur in den Städten diskutierten Schriften der Aufklärung, die politische und wirtschaftliche Gleichheit forderten, hatten den Boden bereitet für den raschen Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft beim militärischen Eingreifen der Franzosen (1798)¹. An ihre Stelle trat die Helvetik, deren Verfassung vom 12. April 1798 nach dem Vorbild Frankreichs straff



Johann Baptist Angehrn, Neffe von Abt Beda Angehrn, war von 1792 bis 1798 letzter Obervogt in Gossau. Staatsarchiv Frauenfeld.

zentralistisch konzipiert war. Die Kantone waren blosse Verwaltungsbezirke. Nach bewegten Kriegsjahren und politischen Unruhen hat Napoleon am 19. Februar 1803 durch die Vermittlungsakte den 19 Kantonen wieder Souveränität zuerkannt. Nach der Verbannung Napoleons gab sich der Kanton St.Gallen erstmals selbst eine Verfassung (31. August 1814). Die damalige politische Struktur lehnte sich an die früheren an, und die Verfassung von 1831 brachte Neuerungen, die im wesentlichen bis heute (Verfassungen von 1861 und 1890) erhalten blieben. Der rasche Wechsel der Regierungsformen hat einerseits die Stellung des Bürgers gegenüber dem Ancien régime entscheidend verändert. Die Ämter jedoch, auf die sich jede politische Ordnung zur Durchsetzung des politischen Willens abstützen musste, sind sich erstaunlich ähnlich geblieben. Das zeigt

sich etwa in der Kontinuität, welche das Amt des Obervogts der äbtischen Zeit sich im st.gallischen Bezirkssmann fortsetzte, und in wesentlichen Teilen bis in die jüngste Zeit fortbesteht.

DER OBERVOGTT

Vertrauter des Abtes und Vollzugsorgan

Abt Ulrich Rösch (1463–1491) wird wegen seinen umfassenden Reformen – Wiederherstellung der Rechte des Klosters und Erwerb neuer Rechte – als Begründer des fürstäbtischen Territorialstaates bezeichnet. Er teilte sein Gebiet in vier Ämter ein (Rorschacher-, Landhofmeister-, Oberberger- und Wileramt), an deren Spitze er je einen Vogt – später als Obervogt bezeichnet – als seinen Vertreter mit politischen und rechtlichen Zuständigkeiten setzte. Im Oberbergeramt, das 1491 als letztes errichtet wurde, waren bis 1798 29 Vögte tätig. Ein Vergleich der Bestallungen (Ernennungsurkunden mit Rechten und Pflichten) zeigt die wachsende Bedeutung des Amtes².

Berater und Vertrauter des Abtes

Die Bestallungen nennen zunächst das Zuständigkeitsgebiet des ernannten Vogtes. Im Oberbergeramt waren es die Gerichte (Gemeinden) Gossau, Oberdorf, Andwil und Gebhardschwil, zu denen ab 1565 zusätzlich Waldkirch und Sitterdorf hinzukommen³. Mit dem Vogteiamt war stets die Einsitznahme im Pfalzrat, die oberste weltliche Behörde, und das Erscheinen zu den Ratstagen in St.Gallen, eine Art Obergericht, verbunden. Die besondere Vertrauensstellung Berater des Fürsten zeigte sich in der zusätzlichen Pflicht, Sondermissionen für die Fürstäbte gemäss jewei-

ligen Instruktionen zu übernehmen; es handelte sich um Interessenvertretungen gegenüber den Schirmorten oder Teilnahme an einer Tagsatzung, so dann auch um die Erfüllung militärischer Aufträge als zugewandter eidgenössischer Ort⁴.

Organ der Strafjustiz

In seinem Amtssprengel war der Vogt entscheidende Instanz im Gerichtsweisen. So hat er bereits in der ersten Bestallung von 1504, und fast im Wortlaut gleich auch in der letzten von 1792, alle Misstaten zu untersuchen und die Täter der Bestrafung, je nach deren Verschulden, zuzuführen. Dies geschah in Fällen der niedern Gerichtsbarkeit durch das Bussengericht, das der Vogt zusammen mit den Ammännern bildete. Dieses beurteilte kleinere Straffälle oder auch Übertretungen, welche in den Dorffassungen (den Gemeindefassungen, für Gossau 1469 und 1510) niedergelegt waren. In den Bestallungen von 1565 wird erstmals auch die Übertragung des Blutbannes «nach den Satzungen des Reiches» erwähnt⁵; bei schweren Delikten urteilte das Hochgericht Oberberg unter dem Vorsitz des Vogtes zusammen mit äbtischen Pfalzräten und Ammännern des Oberberger Amtes. In der Bestallung von 1565 wird die Führung des Urfehdebuches (Gerichtsprotokoll), des Vogteienbuchs, wo die Rechnungen verzeichnet sind, und eines Bussenbuches eingeschärft⁶. Und 1696 wird das Erledigen bzw. Einziehen der Bussen angemahnt, – eine Verrichtung, die offenbar besonders mühsam war.

Aufsicht über die Gerichte (Gemeinden)

Der eigentliche Schwerpunkt der Aufgaben des Vogtes lag in der Verwaltung

der Gerichte oder der ihm unterstellten Gemeinden. Diese Pflichten waren nicht vollständig in den Bestallungen aufgeführt; sie ergaben sich aus den äbtischen Erlassen. Danach führte der Vogt den Vorsitz bei den jährlichen Amtsbesetzungen. Die versammelte Gerichts- oder Dorfgemeinde konnte dem Abt resp. dessen Stellvertreter drei Männer als Ammänner vorschlagen, aus denen der Vorsitzende einen wählte. Dieser hatte die zwei ebenfalls vorgeschlagenen Kandidaten als Richter zu erküren, und die drei ernannten drei weitere Richter bis das Gremium von 12 Richtern vollständig war. Der Vogt war seit 1565 verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben der Kirchenrechnungen im Auftrag des Offizials zu prüfen und Sorge zu tragen für das Vermögen. 1603 erhielten die Äbte quasi-bischöfliche Gewalt zuerkannt, und hatten damit die wesentlichen Rechte, vorab das Visitationsrecht, über die Pfarreien ihres Territorium inne⁷. In der Bestallung von 1696 kommt dies zum Ausdruck: Der Vogt hat die katholische Religion zu fördern und die gegnerische zu mindern «soviel es immer ohne Verletzung des Landesfriedens seyn kann». Sodann hat er jedem Pfarrer, der darum ersucht, «auf das beförderlichste mit Rath und Tat beizustehen». Schliesslich ist er gehalten zur Zeit der Kinderlehre eine Person auf die Kegelplätze und andere «verdächtigen Orte» zu beordern und die Jugend zur Kinderlehre zu schicken.

Vormundschaftlich-fürsorgerische Aufgaben

Die Sorge um die Witwen und Waisen wird in der Bestallung von 1696 eigens erwähnt, wie auch jene für die «übeln Haushaltungen»⁸. Im 18. Jahrhundert

hat sich diese Kompetenz erheblich spezifiziert, indem den Witwen und Waisen Vögte zu verordnen und deren Rechnungen fleissig zu prüfen waren; gegenüber den «übelhausenden Personen» mussten Massnahmen zur Vermögensverwaltung angeordnet werden. Zur richtigen Handhabung aller Erbteilungen und Waisenrechnungen ist 1741 eine besondere Verordnung geschaffen worden.

Sorge um korrekte Amtsführung

Es wurde generell erhebliches Gewicht auf eine richtige Amtsführung gelegt. Vom Vogt wurde 1665 erwartet, dass er mit allen Offnungen der Gemeinden und insbesonders auch mit den Verträgen zwischen dem Stift und den sieben regierenden Orten des Thurgau vertraut sei. 1696 wird ein Buch mit den Offnungen und Verträgen erwähnt, das er zur Verfügung und vorab zu studieren hat. Noch in der Bestallung von 1792 werden dem Vogt die besondern Verhältnisse von Sitterdorf ausführlich dargelegt, und schliesslich wird er angehalten, in Zweifelsfällen keinen Entscheid zu fällen, sondern aufgrund von Notizen sich Rat beim Vorgesetzten zu holen.

Der Vogt ist schliesslich aufgerufen, den Leuten «zu helfen und sie zu beraten», und zwar ohne dafür Belohnungen oder Vorteile anzunehmen wie es in der Bestallung von 1504 heisst⁹. Offenbar konnte diese Vorschrift nicht durchgehalten werden; gemäss der Bestallung von 1565 soll der Vogt die Beratungen zwar weiterhin ausüben, für einen Tag aber nicht mehr als 1 Gulden erhalten. 1792 wird auf eine «gebührliche» Belohnung verwiesen gemäss Erlass von 1741. Zu diesen Beratungen und Hilfeleistungen gehörten auch das Aufsetzen und das Siegeln von Kauf-

verträgen, wie dies bei Vogt Schowinger 1509 bereits ausgewiesen ist. In dieses Bild fügt sich die Ermahnung des geistlichen Landesherrn ein, der Vogt habe in seiner Amtsverwaltung eine Ehrbarkeit und ein solches Regiment zu halten, dass er als achtbare, fürsorgliche und sorgsame Obrigkeit erkannt werde (1792).

HELVE^TIK

Auf Durchsetzung der zentralen Staatsmacht bedacht

Obwohl die Herrschaft unter dem Krummstab an sich eine milde war, hat sich unter dem Einfluss der französischen Aufklärung, sodann als Folge neuer Abgaben und unter der massgeblichen Förderung durch Bot Johannes Künzle eine revolutionäre Stimmung entwickelt. Im «Gütlichen Vertrag» von 1795 erreichte die Alte Landschaft weitgehende politische Selbstverwaltung unter Anerkennung der Landeshoheit des Abtes. Am Vorabend des Untergangs der Alten Eidgenossenschaft (14. Februar 1798) hat sie sich vom Abt gelöst und zur unabhängigen Republik ausgerufen. Die zwei Monate später (12. April 1798) in Aarau beschlossene Helvetische Verfassung lehnte die letzte Landsgemeinde in Gossau am 24. April zwar ab. Das Fürstenland hat aber den einziehenden Franzosen (6. Mai) keinen Widerstand entgegengesetzt, den Eid auf die Helvetische Verfassung geleistet (30. August) und damit der Einverleibung in den Kanton Säntis zugesimmt.

Die Helvetische Republik war ein Einheitsstaat mit zentralen Organen. In ihrem Aufbau hat sie Vorsorge getroffen für den Vollzug ihrer Erlasse. Die Kantone waren lediglich Verwaltungseinheiten mit einem kantonalen



*Helvetischer Unter-Stadthalter.
Etwas spöttische
Darstellung des Amtsmannes im blau-grauen
Rock, rotem Gilet und
oliv-grüner Schärpe.
Landesmuseum Zürich.*

Die Aufrechterhaltung von Ruhe und
Ordnung gehörte zu den wichtigsten
Aufgaben der helvetischen Unterstath-
halter. Wie umfassend diese Verpflich-
tung auch auf «ungebührliche Reden»
ausgelegt wurde, zeigt das Beispiel
eines Berichts vom 4. Juni 1801.
Staatsarchiv St. Gallen.

Regierungsstatthalter als obersten Beamten und der ihm unterordneten Verwaltungskammer mit einer Art Departementalsystem¹⁰. Das Distrikteinteilungsgesetz vom 4. Juli 1798 hat den Kanton Säntis in 13 Bezirke eingeteilt, wobei der Distrikt Gossau die Gemeinden Gossau, Andwil, Waldkirch, Gaiserwald, Straubenzell, Bernhardzell, Muolen und Häggenschwil umfasste. Er vereinigte das einstige Ober-

bergeramt (exkl. Sitterdorf) mit Teilen des alten Hofmeisteramtes.

Unterstatthalter und Agenten als Vollziehungsorgane

Der Statthalter des Kantons ernannte die Distrikts- oder Unterstatthalter in den Bezirken und die Agenten in den Gemeinden. Dies waren die neuen Behörden. Die Unterstatthalter und Agenten hatten als politische Funktio-

näre vor allem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten. Ihre Aufgabe bestand in erster Linie im Vollzug, bzw. in der Überwachung des Vollzugs der Erlasse und Anordnungen der helvetischen und kantonalen Behörden. Für einzelne Staatsaufgaben sind besondere Beamte eingesetzt worden; für den Steuereinzug waren es die Distrikteinnehmer, für die Militärverwaltung die Distriktskommisare, sodann Sanitäts- und Erziehungsbehörden.

Die Helvetik anerkannte die Gemeinden als unterste politische Einheit. Das Konzept der neuen Einwohnergemeinde aller Niedergelassenen nach französischem Muster offenbarte einen tiefen Gegensatz zur bisher sorgsam gehüteten alleinigen Güternutzung durch die Ortsbürger. Dieses Dilemma suchte die helvetische Gesetzgebung zu überbrücken durch ein Nebeneinander zweier Gemeindeorganisationen (Gesetz vom 15. Februar 1799). Unter dem Vorsitz des Agenten wählten die Anteilhaber am Gemeindegut (Ortsbürger) eine Gemeindekammer. Alle ortsansässigen Einwohner bildeten die Munizipal- oder Einwohnergemeinde. Ihre Kompetenzen reichten von der Orts- und Fremdenpolizei über die Bau-, Flur- und Feuerpolizei bis zum Zivilstands- und Vormundschaftswesen. Allerdings hatte die Einwohnergemeinde nur wenig Autonomie. Die (kantonale) Verwaltungskammer konnte ihre Beschlüsse aufheben und anderseits war sie – zufolge ungenügender Gebühren, die sie erheben konnte – finanziell abhängig von der Gemeindekammer.

Mit der Neugliederung der Behörden – Unterstatthalter, Agent und Munizipalität –, waren die Aufgaben der einstigen Obervögte neu aufgegliedert. Ins-

besonders wurden die richterlichen Zuständigkeiten abgetrennt und im Zuge einer klareren Gewaltentrennung auf das Distriktsgericht übertragen.

Vollzug unter schwierigen Bedingungen

Die neuen Institutionen und Behörden hatten ihre Aufgaben unter erschwerteren Bedingungen durchzuführen. Die französischen Truppen belasteten die Dörfer mit ihren Requisitionen (Beschlagnahme von Vorräten und Lebensmitteln, Zwangstransporte für die Armee) und sonstigen Übergriffen ganz erheblich¹¹. Die zahlreichen Beschwerden an die Unterstatthalter bzw. von diesem an den Regierungsstatthalter bestätigten dies. Sodann führten die ständigen Auseinandersetzungen zwischen den Unitariern und Föderalisten auf helvetischer Ebene zu verschiedenen Regimewechseln¹². Mit dem Rückzug der französischen Truppen aus der Schweiz im Juli 1802 brach die Helvetik zusammen. Sie erhielt auf die gebieterische Vermittlung von Napoleon mit den Mediationsakten am 10. März 1803 eine neue, nun föderalistische Verfassung.

MEDIATION

Der Kreis als neue politische Ebene

Mit der Mediationsverfassung hat der Kanton St. Gallen – hervorgegangen aus Teilen der helvetischen Kantone Säntis und Linth – in seiner heutigen territorialen Umgrenzung das erste Grundgesetz erhalten. Der neue Staat erhielt mit dem Grossen und dem Kleinen Rat ein Parlament und eine Regierung, sowie oberste Gerichte. In seinem Aufbau gliederte er sich in acht Bezirke, eingeteilt in 44 Kreise und diese in (ursprünglich) 74 Gemeinden¹³. Der Bezirk

Gossau umfasste 8 Gemeinden und 4 Kreise. Gossau und Andwil bildeten zusammen einen Kreis, sodann war die Gemeinde Waldkirch unter Einschluss von Bernhardzell mit dem entsprechenden Kreis identisch; zu einem weitern Kreis waren die Gemeinden Oberbüren, Niederwil, Niederbüren und Niederhelfenschwil zusammengeschlossen, und schliesslich umfasste der Kreis Wil die Gemeinden Wil und Zuzwil.

Kompetenzeilung zwischen Friedensrichter und Vollziehungsbeamten

Als Gliederung der relativ grosszügig dimensionierten Bezirke erscheint somit erstmals der Kreis als politische Ebene. An deren Spitze stand je ein *Friedensrichter*, der von der Regierung gewählt wurde, und die zum wichtigsten Organ der Region wurde. Als Vorsteher des Kreises hat der Friedensrichter den Vorsitz in den Kreisversammlungen und erteilt die Bewilligung für die Gemeindeversammlung. Insbesonders obliegt ihm die «Aufsicht und Leitung» über die Gemeindeverwaltungen, wozu auch die Sorge für die richtige Bestellung der einzelnen Behörden gehört. Dem Friedensrichter sind die Polizeibeamten unterstellt, er führt die Voruntersuchungen bei Vergehen und peinlichen Verbrechen zu Handen der Gerichtsinstanzen. Schliesslich ist er selbst richterliche Behörde als Schlichtungsstelle, und zusammen mit zwei Beisitzern Richter in kleinen Zivil- und Straffällen¹⁴.

Im Amt des Friedensrichters sind unschwer wesentlichen Aufgaben des einstigen Obervogtes wieder zu erkennen. Der Friedensrichter wird auch eingesetzt für den Vollzug weiterer Gesetze, beispielsweise bei der Erteilung von Pässen, der Patentierung der Werte

(296)

förmlichen Wiedereinsetzung der Letztern in die bürgerlichen Rechte.

18) Es soll gegenwärtiger Beschluss in das Kantonsblatt eingerückt und seinem Inhalt nach vollzogen werden.

St. Gallen, den 19. Nov. 1803.

Der Präsident des kleinen Rathes
Zollikoffer.

Im Namen des kleinen Rathes
der Kantonsdirektor Zollikoffer.

B e s c h l u s s.

Den 19. Nov. 1803.

Amtskleidung für die Vollziehungsbeamten
und Friedensrichter.

Die Regierungs-Näthe des Kantons
St. Gallen,

Erwägend, daß bis dato die Amtskleidung der
Vollziehungsbeamten und Friedensrichter noch nicht
gesetzlich bestimmt ist, inzwischen aber ihre Verrich-
tung dringend erfordert, daß sie bei öffentlichen An-
tretungen

(297)

lassen und amtlichen Funktionen ein Zeichen haben,
an welchem ihre Würde zu erkennen ist,

beschließen

1. Es sollen bei öffentlichen Amtsläufen und in amtlichen Geschäften tragen:

a. Die Vollziehungsbeamten, eine ganz schwarze Kleidung, um den Leib eine schwarze Schärpe mit silbernen Fransen, ein dreieckiger Hut mit silberner Gante.

b. Die Friedensrichter, einen blauen Rock, schwarze Unterkleidung, um den Leib eine schwarze Schärpe mit schwarzen Fransen, dreieckiger Hut.

2. Es soll gegenwärtiger Beschluss in das Kantonsblatt eingerückt und seinem Inhalt nach befolgt werden.

St. Gallen den 19. Nov. 1803.

Der Präsident des kleinen Rathes
Zollikoffer.

Im Namen des kleinen Rathes
der Kantonsdirektor Zollikoffer.

Doppelseite aus dem Kantonsblatt von 1803: Die Amtstracht bestand nebst dem entsprechenden (Geh-)Rock vor allem in einer Schärpe mit verschiedenfarbigen Fransen und dem Dreispitz-Hut.

und insbesonders bei Erbgängen und Erbteilungen.

Der Friedensrichter überragt den neuen Vollziehungsbeamten an Bedeutung. Als einziges Organ im Bezirk wählt die Regierung den *Vollziehungsbeamten* aus den Friedensrichtern im Bezirk. Seine Aufgabe liegt in der Vollziehung der Gesetze, Beschlüsse, Urteile und Verordnungen. Auch der Kontakt zwischen den Behörden und der Regierung

erfolgt stets über den Vollziehungsbeamten¹⁵. Das Amt des Vollziehungsbeamten lehnt sich an den Unterstathalter der Helvetik an.

RESTAURATION

Wenig neue Akzente

Mit der politischen und militärischen Niederlage Napoleons bei Waterloo erklärte die eidgenössische Tagsatzung

**«CANTON ST.GALLEN.VOLLZIEHUNGS
BEAMTER D. DISTR. GOSSAU».**

**Siegel für Beurkundungen, 1803–1831.
Links Petschaft aus Messing und Holz,
rechts Abdruck-Staatsarchiv St.Gallen.**

die Mediationsakte als erloschen. An ihrer Stelle gab sich jeder selbstständig gewordene Kanton – deren Zahl von bisher 19 auf 22 anstieg – eine eigene Verfassung. Die gemeinsamen Belange der Eidgenossenschaft waren im Bundesvertrag zwischen den 22 Kantonen der Schweiz vom 15. August 1815 niedergelegt.

Die st.gallische Kantonsverfassung vom 31. August 1814 lehnte sich in der Organisation des Staates sehr stark an die napoleonische Mediation an. So werden die acht Bezirke mit der Gliederung in 44 Kreise beibehalten, die Zahl der Gemeinden ist auf 87 angewachsen. Die 4 Kreise im Bezirk Gossau blieben unverändert.

Bei den Vollzugsorganen des Staates behält der *Kreisammann* – der nun an die Stelle des Friedensrichters tritt – die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden. Er wird sodann klar dem Bezirksstatthalter unterstellt, dessen Meinung er generell bei Unsicherheiten einzuholen hat¹⁶.

Die Stellung des *Bezirksstatthalters*, des Nachfahren des Vollziehungsbeamten, wächst an Bedeutung. Er wird Stellvertreter der Regierung und «Organ, wodurch die Regierung mit allen Behörden des Bezirks, und mit den Bürgern derselben in Verbindung steht». Der Statthalter übt die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Kreisammanns und den Vollzug wichtiger Gesetze. Er ist oberster Polizeichef im Bezirk und führt den Voruntersuch bei Verbrechen¹⁷.



Wiederum nehmen Bezirksstatthalter und der Kreisammann zusammen die Kernbereich der Tätigkeiten des äbischen Obervogtes wahr.

REGENERATION

Mehr Bezirke – Zusammenlegung von Ämtern

Die Verfassung von 1831 (1. März) brachte eine demokratische Reform. Trug das Grundgesetz von 1814 noch aristokratische Züge. Sie war nur unter Hilfe oder Zwang des Landammanns der Schweiz zustande gekommen und ohne Volksabstimmung in Kraft gesetzt worden¹⁸. In der Regenerationszeit werden die bürgerlichen Freiheiten erweitert und die Volkswahl aller Behörden eingeführt. Diese Verfassung brachte einen Staatsaufbau, der bis heute Bestand hat. Das Kantonsgebiet wurde in 15 Bezirke eingeteilt. Gossau und Wil werden nun zwei Bezirke. Zu Gossau gehörte neben den heutigen vier Gemeinden (Gossau, Andwil, Waldkirch,

Gaiserwald) bis zur Stadtverschmelzung von 1918 auch die Gemeinde Straubenzell (Bruggen/Winkel). Als Folge der kleineren Bezirke werden die Kreise aufgehoben¹⁹. Damit trat eine Konzentration der Befugnisse des bisherigen Kreisammanns und Statthalters auf den Bezirksamman ein, der nun auch vom Volk gewählt wird.

Der Bezirksamman ist weiterhin Vollzugsbehörde (Art. 84 KV) und behält die Scharnierfunktion zwischen der Regierung und den Gemeinden und Korporationen, und auch den Bürgern.²⁰

FORTFÜHRUNG BIS HEUTE

Der staatliche Aufbau ist seit der Zeit der Regeneration bis heute im wesentlichen unverändert geblieben. Die späteren Verfassungsrevisionen waren an den Hauptthemen gewidmet²¹. Die Stellung des Bezirksammanns blieb unverändert. Er übt die Verrichtungen der vollziehenden Gewalt aus (Art. 70

No. Göhau, den 27. April 1847

**Bezirksammann Schwizer ersucht
1847 die Kantonsregierung im Auftrag
der Gemeinde Waldkirch um Auslegung
des Gesetzes über das Armenwesen
betreffend die Rückerstattungspflicht.**

Das Schreiben zeigt beispielhaft die Mittlerfunktion des Bezirksamtes zwischen der Regierung und den Gemeinden.
Staatsarchiv St.Gallen.

KV 1890) und hat für die öffentliche Sicherheit zu sorgen. Er beaufsichtigt die Gemeinden durch den Kommunaluntersuch. Bei der Durchsetzung einer grösseren Anzahl von Gesetzen ist seine Mitwirkung vorgesehen, vor allem bei der Erteilung von Polizeibewilligungen im gewerblichen Bereich und bei der Abklärung relevanter Sachverhalte für die Regierung²².

Der Bezirksamann ist sodann Untersuchungsrichter im gesamten Bereich des Strafrechts und ordnet den Vollzug der Strafen an. Auch mit der Einführung des ZGB sind dem Bezirksamann zahlreiche Aufgaben zugewiesen; er ist Urkundsperson im Familien- und Gesellschaftsrecht, und ist schliesslich zu Anordnungen im Erbrecht aufgerufen und vollzieht amtliche Teilungen²³. Die Stellung des Bezirksamanns in allen seinen Tätigkeitsbereichen (Vollzugsorgan, Organ der Strafverfolgung, Mitwirkung in zivilrechtlichen Bereichen) ist erstaunlich gleich geblieben seit 1831 und zeigt direkte Spuren zurück zum äbtischen Obervogt.

Veränderungen erst in jüngster Zeit

Erst in jüngster Zeit zeichnen sich wesentliche Veränderungen ab. Das Gemeindegesetz vom 23. August 1979 hat dem Bezirksamman die Stellung der vollziehenden Behörde belassen. Die damit verbundene Aufgabe der Aufsicht über die Gemeinden ist jedoch gänzlich aufgehoben worden. Der Kommunaluntersuch war nicht nur zu einer grossen Belastung und kaum mehr echt erfüllbar geworden; zudem ist auch die Bedeutung der Gemeinden und die Qualität ihrer Verwaltung und Dienste gewachsen.

Nachhaltiger sind sodann die Veränderungen im strafrechtlichen Bereich. Bereits ist die Jugendstrafrechtspflege

von den Bezirksamännern an die Jugendanwaltschaften übertragen worden. In die Gang befindliche Totalrevision des Strafprozessordnung sieht die vollständige Trennung der strafrechtlichen Untersuchung von den Bezirksamtern vor. Diese werden sich damit entscheidend verändern.

INSTITUTIONNELLE UND PERSONNELLE KONSTANTEN

Die erstaunliche Konstanz, die im Amt des Obervogts bis zum Bezirksamann offenbar wird, ist kaum zufällig. Als Teilhaber an der vollziehenden Gewalt sorgt der Bezirksamann im Auftrag der Regierung für die Einhaltung der Gesetze und hoheitlichen Anordnungen. Dies war im letzten Jahrhundert wesentlich mit der Bekanntmachung der Gesetze und Anordnungen verbunden, sodann mit der Beaufsichtigung von deren Einhaltung in den Gemeinden. Die Bedeutung, welche der «Briefkastenfunktion» samt vorbereitender Aufbereitung von Problemen zu Handen der Regierung früher zukam, hat sich mit den entscheidend veränderten Kommunikationsmöglichkeiten und der Erstarkung und wachsenden Selbstbewusstsein der Gemeinden gewandelt. Geblieben ist die bezirksamtliche Zuständigkeit für die polizeirechtliche Bewilligungen, die vernünftigerweise weder zentral noch durch die Gemeinden ausgestellt werden sollen. Auch die Strafuntersuchung gehört in den Bereich der Wahrnehmung staatlicher Hoheitsrechte. Das Gewaltmonopol des Staates war und ist Charakteristikum der Staatsgewalt überhaupt. Die Strafuntersuchung ist somit als Teil der vollziehenden Gewalt zu betrachten. Und schliesslich ist in den Zuständigkeiten im zivilrechtlichen Belangen

an Hilfestellung an die Privaten zu sehen in Fragen, die das öffentliche Interesse und den Schutzgedanken im Rahmen der Privatautonomie berühren. Die Vielfalt der Zuständigkeiten, die bereits beim Obervogt erkennbar waren, ergibt sich aus der Zwischenbene zwischen der Regierung als oberste Vollziehungsbehörde und den rechtsanwesenden Gemeinden.

Personelle Identitäten

Die Konstanz der Aufgabenbereiche in der Zeit des Umbruchs vom spätmittelalterlichen fürstäbtischen in einen modernen Verfassungsstaat zeigt sich nicht nur im Bereich der Institution des Vogts zum Bezirksamann. Sie ist auch ablesbar an den Personen. Der letzte Obervogt des Oberberger Amtes, *Johann Baptist Angehrn*, zog 1798 nach dem Zusammenbruch der alten Ordnung nach Hagenwil, wurde in der Helvetik Distriktsstatthalter in Bischofszell und in der Mediationszeit Grossrat und Mitglied der Thurgauer Regierung²⁴.

Im helvetischen Distrikt Gossau wurde *Joseph Anton Condamin* als Unterstatthalter und Vollzugsorgan eingesetzt. Er war von 1796–98 bereits äbtischer Ammann und von 1799–1803 wiederum Präsident der Municipalität (Gemeindammann der neuen Einwohnergemeinde). Sein Nachfolger als Unterstatthalter wurde *Johann Baptist Keller*. Keller war erster Pächter des 1789 neu errichteten Zollhauses und damit äbtischer Weggeldeinzieher und Ablageinspektor und gleichzeitig Wirt des Restaurants «Krone». Im ersten st. gallischen Beamtenetat der Helvetik vom Juli 1798 erscheint Keller als Zeughausaufseher. 1799 tritt *Franz Wilhelm Roth*, früherer Schreiber der Oberberger Vögte, als Agent von Gossau auf. In

der Mediationszeit wird der helvetische Unterstatthalter Keller von der neuen st. gallischen Regierung zum Friedensrichter des neu gebildeten Kreises Gossau gewählt und auch zum Vollziehungsbeamten des Bezirks Gossau. Auf diese beiden Ämter waren die Aufgaben des einstigen äbtischen Obervogtes aufgeteilt. Der Gossauer Arzt *Franz Anton Justin Schildknecht* löst 1812 Johann Baptist Keller als Vollziehungsbeamten ab. Schildknecht rückt unter der Verfassung von 1814 in das neue geschaffene Amt des Bezirksstatthalters nach, das er bis 1830 versieht. Noch für ein Jahr übt der Wiler *Josef Anton Gresser* das gleiche Amt aus. Mit der Regenerationsverfassung und dem verkleinerten Bezirk Gossau übernimmt *Josef Anton Lorenz* 1832 das Bezirksamt.

Die Vollzugsebene Distrikt oder Bezirk hat damit unter den verschiedenen Bezeichnungen des Beamten als Obervogt (bis 1798), Unterstatthalter (1798), Vollziehungsbeamter (1803), Bezirksstatthalter (1814) und Bezirksamann (ab 1831) in den Kernbereichen die gleichen Funktionen zu erfüllen gehabt; ausgenommen davon ist die Zeit von 1803–1831, wo diese Kompetenzen auf die beiden Ebenen Bezirk und Kreis aufgeteilt waren.

Der äbtische Obervogt, der im Bezirksamann fortwirkte, wurde erst mit der Entlastung von der Gemeindeaufsicht (1979) in einer wesentlichen Aufgabe als Vollzugsorgan verändert. Mit der anstehenden Neuordnung der Strafverfolgungsbehörden wird vom Bezirksamann als «Nachfolger des Obervogtes» endgültig Abschied zu nehmen sein.

Anmerkungen

- 1 Die gegenwärtige historische Forschung weist vor allem auf die unterschiedlichen inneren Voraussetzungen in den Kantonen und Regionen, die nebst der Intervention Frankreichs den Untergang der Alten Eidgenossenschaft bewirkten.
vgl. Beatrix Messmer, Reformbedarf im Innern – Druck von Aussen. Die Helvetik im historischen Kontext, in: NZZ Nr. 43, 21./22.2.1998. – Ernst Menolfi, Der Thurgau vor der Revolution, in: St.Galler Tagblatt 7.2.1998. – Giuseppe Buffi, Frei und Schweizer aus Zufall. Das Tessin zw. Unabhängigkeit und Bundesstaat, in: NZZ Nr. 36, 13.2. 1998.
- 2 Die erste noch vorhandene Bestallung datiert von 1504 für den zweiten Vogt Hans Schowinger, – die letzte von 1792 für Johanna Baptist Angehrn, StiA Bd 98, fol.73v–74v; Rubr. 51, Fasz. 1.
- 3 Bestallung Hans Müller, StiA Bd. 838, fol. 82.
- 4 Paul Staerkle, Geschichte von Gossau, S. 114–115.
- 5 Hans Schochner, StiA Bd. 839 fol. 5, sodann 1601, Rubrik 51, fasc. 1, 7b+7c, auch Hans Müller 1565, StiA Bd. 838 fol.82.
- 6 Einziger erhaltenes Urfehdebuch datiert von 1543–1582. Paul Oberholzer, Umgang mit Übeltätern im 16. Jahrhundert. Das Oberberger Urfehdebuch im Stiftsarchiv St.Gallen, in: Oberberger Blätter 1996/97, S. 19–38.
- 7 Karl Steiger, das Kloster St.Gallen im Lichte seiner Rechtsgeschichte, Freiburg 1925, S. 242, 130ff, 138ff; Konkordat von 1613 und 1748. Sodann Bestallung Vogt Joh. Franz Schultheim, Bd. 840, fol.49ff
- 8 494. – 1772 Bestallung Angehrn, StiARubr. 51, fasc. 1.
- 9 StiA Bd. 98 fol.73v–74v und Spitalarchiv D 31, Nr.10, pag.186.
- 10 Johannes Künzle war Präsident dieser «Administratoren», er wurde am 19.4.1799 zwar abgesetzt wegen behaupteter ungerechtfertigter Bereicherung mit der Rückkehr der Franzosen im Herbst 1799 wieder eingesetzt. Auch dieses Mandat dauerte nur bis zu seiner Wahl als helvetischer Senator am 6. Mai 1800, wobei diese Behörde am 7. August 1800 durch den 2. Staatstreich aufgehoben wurde.
- 11 Gossau war ab 25.9.1798 während 22 Tagen durch die Franzosen besetzt, vom Mai bis Juli 1899 waren die Österreicher anwesend, und vom Oktober 1799 bis April 1800 wieder französische Infanterie. In diesen zwei Jahren beherbergte das Dorf 2330 Offiziere, 1904 Unteroffiziere und 24 804 Soldaten. vgl. Paul Staerkle, Geschichte von Gossau S. 293. Josef Denkinger, Neues über das alte Zollhaus, in: Oberberger Blätter 1996/97, S.12–15.
- 12 Am 7. Januar 1800 wurde das helvetische Direktorium abgesetzt, und am 7. August auch die helvetischen Räte, die aus den Umwälzungen resultierende Verfassung von Malmaison (29. Mai 1801) gelangte indessen nie zur Anwendung und ebensowenig der föderalistische Gegenentwurf vom 26. Febr. 1802.
- 13 Art. 1 + 4 KV 1803, Kts.BI. 1803/1 S. 16ff. Beschluss betr. Einteilung des Kantons in politische Gemeinden vom 2.7.1803; Kts.BI.1803/1 S. 293ff.
- 14 Der Friedensrichter hat mit dem Vollzugsbeamten die Tätigkeit der Polizei zu organisieren. vgl. Beschluss über Organisation und Aufstellung des Landjägerkorps vom 23.9.23.0.03, Kts.BI. 1803/2 S: 173. Sodann Art. 5+12 KV und Gesetz über Organisation des Gerichtswesens vom 21.6. 1803, Kts.BI. 1803/1, S.209. Ferner Beschluss betr. die Erteilung der Pässe, Kts.BI. 1803/2, S.42; S.289. Gesetz über die Erbfolge vom 9.12.1808 Kts.BI. 1803/Errichtung von Erbverträgen, Aufnahme des öffentlichen Inventars und Mitwirkung bei der Teilung, §124, 195, 202.
- 15 Beschluss betr. Bestimmung der Verrichtungen und Befugnisse der Vollziehungsbeamten vom 4.Juli 1803, Kts.BI. 1803/1, S. 298ff.
- 16 Art.6+7 KV, Gesetz betr. die Einteilung des Kantons St.Gallen vom 23.6.1817; GS I 1817/18, 37. Gesetz über Organisation der Gemeinde-, Verwaltungs-, Kreis-, Bezirks- und Gerichtsbehörden (OG) vom 4. Mai 1816, Kts.BI. 1816, S.65ff, Ziff. 106–118, 127–173.
- 17 OG 1816, Ziff.167/177. Ferner Amtsinstruktion für die Statthalter vom 2. Januar 1824. Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 21.Juni 1823, GS III, 103 ff., Art.1, 49ff.
- 18 Johannes Dierauer, Der Kanton St.Gallen 1803–1903, S. 30–31; es war eine «Staatsverwaltung durch Herren, welche am grünen Tisch sich allzu ängstlich auf die Unantastbarkeit ihrer höhern Einsicht und ihrer Macht versteiften», S. 40.
- 19 An die Kreise erinnerten nur noch die «Untergerichte», die an Stelle der Bezirksgerichte kleine Zivilfälle behandelten; Art. 90 KV. Die Untergerichte im Bezirk Gossau hatten ihren Sitz in Waldkirch und St.Josephen.
- 20 Gesetz über Organisation der Gemeinde-, Verwaltungs-, Bezirks- und Gerichtsbehörden (OG) vom 27.Juli 1831, GS IV 253ff, Art. 179–187, 192–196, 202–205, 211/212. Ferner: Strafgesetzbuch II. Teil, Rechtliche Verfahren, vom 28. April 1820, Ziff. 2–62. und Strafgesetzbuch über Vergehen, II. Teil, Rechtliche Verfahren, vom 10. Dezember 1808, §1, 13–34.
- 21 So ist 1861 (Verfassung vom 17.November) das gesamte Erziehungswesen unter die Leitung des Staates gestellt worden und der Staat hat sich von der Mischung in kirchliche Belange und die Institutionelle Verflechtungen weitgehend zurückgezogen, – beides Massnahmen zur Entkonfessionalisierung. 1890 (Verfassung vom 16. November) waren die Erweiterung der Volksrechte wie die Volkswahl der Regierung, die Vereinfachung der Gerichtsorganisation und die Aufnahme einer Reihe sozialpolitischer Massnahmen die entscheidenden Themen.
- 22 Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden und Bezirke und das Verfahren vor Verwaltungsbehörden vom 29. Dezember 1947, bGS 129 ff., Art. 165–168, 172. Ferner Zusammenstellung im Organisationsgesetz 1947, Art. 162 FN 1: Gesetz über Urnenabstimmungen, Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten, Arbeitsgesetz, Marktverkehr und Hauseier, Wirtschafts- und Jagdgesetz, Gebäudeversicherung, Grundstückserwerb von Personen im Ausland.
- 23 StP 1954 Art. 6, sGS 962.1. – EG ZGB Art.7+15, sGS 911.11.
- 24 Paul Holenstein, Leben und Wirken des Fürstabtes Beda Angehrn und seiner nächsten Verwandten, in: Oberberger Blätter 1964, S.15ff.